

Zweite Verordnung
zur Änderung der Vierzehnten SARS-CoV-2- Eindämmungsverordnung.

Vom Juli 2021.

Aufgrund von § 32 Satz 1 in Verbindung mit § 28 Abs. 1, § 28a, § 73 Abs. 1a Nr. 24 und Abs. 2, § 54 Satz 1 des Infektionsschutzgesetzes vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 7. Mai 2021 (BGBl. I S. 850, 856), sowie § 11 der COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmenverordnung vom 8. Mai 2021 (BANz AT 8.5.2021 V1) wird verordnet:

§ 1

Die Vierzehnte SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnung vom 16. Juni 2021 (GVBl. LSA S. 302), geändert durch Verordnung vom 17. Juni 2021 (GVBl. LSA S. 327), wird wie folgt geändert:

1. § 1 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
 - a) Satz 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) Im einleitenden Satzteil vor Nummer 1 werden nach den Wörtern „sicherzustellen durch“ die Wörter „(allgemeine Hygieneregeln)“ eingefügt.
 - bb) In Nummer 3 wird das Wort „zehn“ durch das Wort „elf“ ersetzt.
 - cc) In Nummer 4 wird nach dem Wort „Schutzmaßnahmen“ das Komma durch einen Punkt ersetzt.
 - dd) Nummer 5 wird gestrichen.
 - b) Satz 3 erhält folgende Fassung:

„Die Abstandsregelung nach Satz 2 Nr. 1 gilt nicht für Zusammenkünfte von Angehörigen desselben Hausstandes.“
 - c) In Satz 4 werden nach dem Wort „Personenbegrenzung“ die Wörter „nach Satz 2 Nrn. 1 und 3“ eingefügt.
 - d) In Satz 6 werden die Wörter „höchstens so viele Besucher aufhalten, dass Ansammlungen von mehr als zehn Personen vermieden werden“ durch die Wörter „höchstens eine Person je 10 Quadratmeter der öffentlich zugänglichen Flächen aufhält“ ersetzt.
2. § 3 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) Nach Satz 5 wird folgender neuer Satz 6 eingefügt:

„Satz 4 gilt nicht, sofern die Zahl der Teilnehmer 50 Personen nicht überschreitet.“
 - bb) Die bisherigen Sätze 6 bis 8 werden die Sätze 7 bis 9.

- b) In Absatz 3 Satz 3 werden die Wörter „Absatzes 2 Satz 4 bis 7“ durch die Wörter „Absatzes 2 Satz 4 bis 8 ersetzt.“
- c) In Absatz 6 Satz 2 werden den Wörtern „Mund-Nasen-Schutzes nach Absatz 2 Satz 7“ die Wörter „und der Abstandsregelungen in § 1 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1“ angefügt.
3. Dem § 6 wird folgender Absatz 4 angefügt:
- „(4) Unterschreitet die Sieben-Tages-Inzidenz einen Wert von 35 am Austragungsort, darf mit Genehmigung der zuständigen Gesundheitsbehörde bei Angeboten nach Absatz 3 die Personenbegrenzung überschritten werden, wenn über die Maßgaben des Absatzes 3 hinaus folgende zusätzliche Schutzmaßnahmen sichergestellt werden:
1. die zulässige Zuschauerzahl ist für die Veranstaltungsstätte anhand der jeweiligen örtlichen Kapazitäten (Sanitäreinrichtungen, Gastronomie, öffentlicher Personennahverkehr, Individualverkehr) festzulegen, wobei bei mehr als 5 000 Zuschauern nicht mehr als 50 von Hundert der bei Höchstbelegung der jeweiligen Veranstaltungsstätte zugelassen Zuschauer, insgesamt jedoch höchstens 25 000 Zuschauern, der Zutritt gewährt werden darf,
 2. erkennbar alkoholisierten Personen wird der Zutritt zur Veranstaltungsstätte verwehrt,
 3. zur Einhaltung des Abstandsgebotes nach § 1 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 sind zusätzliche örtliche Vorkehrungen, insbesondere eine Entzerrung der Zuschauerströme oder eine Segmentierung bei Ein- und Auslass zu treffen,
 4. sind Steh- oder Sitzplätze vorhanden haben die Zuschauer auf den Verkehrs- und Gemeinschaftsflächen einen medizinischen Mund-Nasen-Schutz im Sinne des § 1 Abs. 2 zu tragen und
 5. die Kontaktnachverfolgung ist über die Personalisierung von Tickets zu gewährleisten; sofern nummerierte Sitzplätze genutzt werden, ist zusätzlich die Sitzplatznummer zu erfassen.“
4. § 7 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 4 wird die Angabe „§ 3 Abs. 2“ durch die Wörter „§ 3 Abs. 2 Satz 1 bis 5 und 7 bis 9“ ersetzt.
- b) Absatz 5 erhält folgende Fassung:
- „(5) Volksfeste sind untersagt. Von der Untersagung nach Satz 1 ausgenommen sind professionell organisierte Veranstaltungen im Freien mit Angeboten, die der Freizeit und Unterhaltung dienen, bei denen sichergestellt ist, dass nicht mehr als 1 000 Besucher gleichzeitig anwesend sind und Personen der Zutritt nur gewährt wird, die eine Testung im Sinne des § 2 Abs. 1 mit negativem Testergebnis vorlegen oder durchführen oder von der Testpflicht nach § 2 Abs. 2 ausgenommen sind. Für das gastronomische Angebot gilt § 9 entsprechend. Unterschreitet die Sieben-Tages-Inzidenz einen Wert von 35 am Austragungsort, darf mit Genehmigung der

zuständigen Gesundheitsbehörde die Personenbegrenzung nach Satz 2 überschritten werden, wenn über die Maßgaben der Sätze 2 und 3 hinaus folgende zusätzliche Schutzmaßnahmen sichergestellt werden:

1. die zulässige Zuschauerzahl ist für die Veranstaltungsstätte anhand der jeweiligen örtlichen Kapazitäten (Sanitäreinrichtungen, Gastronomie, öffentlicher Personennahverkehr, Individualverkehr) festzulegen, wobei bei mehr als 5 000 Zuschauern nicht mehr als 50 von Hundert der bei Höchstbelegung der jeweiligen Veranstaltungsstätte zugelassen Zuschauer, insgesamt jedoch höchstens 25 000 Zuschauern, der Zutritt gewährt werden darf,
 2. erkennbar alkoholisierten Personen wird der Zutritt zur Veranstaltungsstätte verwehrt,
 3. zur Einhaltung des Abstandsgebotes nach § 1 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 sind zusätzliche örtliche Vorkehrungen, insbesondere eine Entzerrung der Zuschauerströme oder eine Segmentierung bei Ein- und Auslass zu treffen,
 4. die Zuschauer haben in geschlossenen Räumen einen medizinischen Mund-Nasen-Schutz im Sinne des § 1 Abs. 2 zu tragen und
 5. die Verantwortlichen haben einen Anwesenheitsnachweis nach § 1 Abs. 3 zu führen.“
5. § 8 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 Satz 1 Nr. 3 werden die Wörter „und während der Nutzung der Beherbergungsstätte alle 72 Stunden“ gestrichen, wird nach dem Wort „durchführen“ das Komma durch ein Semikolon ersetzt und werden die Wörter „sofern keine“ durch die Wörter „dies gilt nicht, sofern eine“ ersetzt.
 - b) Absatz 2 wird aufgehoben.
 - c) Die bisherigen Absätze 3 bis 6 werden die Absätze 2 bis 5.
6. In § 10 Abs. 1 Satz 1 wird nach dem Wort „Ausstellungen“ das Komma gestrichen und werden die Wörter „Wochen- und Spezialmärkte“ durch die Wörter „sowie Wochen-, Spezial- und Jahrmärkte“ ersetzt.
7. § 11 wird wie folgt geändert:
- a) Nach Absatz 2 wird folgender neuer Absatz 3 eingefügt:

„(3) Unterschreitet die Sieben-Tages-Inzidenz einen Wert von 35 am Austragungsort, darf mit Genehmigung der zuständigen Gesundheitsbehörde bei Sportveranstaltungen die Personenbegrenzung überschritten werden, wenn über die Maßgaben des Absatzes 2 hinaus folgende zusätzliche Schutzmaßnahmen sichergestellt werden:

 1. die zulässige Zuschauerzahl ist für die Sportstätte anhand der jeweiligen örtlichen Kapazitäten (Sanitäreinrichtungen, Gastronomie, öffentlicher

Personennahverkehr, Individualverkehr) festzulegen, wobei bei mehr als 5 000 Zuschauern nicht mehr als 50 von Hundert der bei Höchstbelegung der jeweiligen Sportstätte zugelassen Zuschauer, insgesamt jedoch höchstens 25 000 Zuschauern, der Zutritt gewährt werden darf,

2. erkennbar alkoholisierten Personen wird der Zutritt zur Sportstätte verwehrt,
 3. zur Einhaltung des Abstandsgebotes nach § 1 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 sind zusätzliche örtliche Vorkehrungen, insbesondere eine Entzerrung der Zuschauerströme oder eine Segmentierung bei Ein- und Auslass zu treffen,
 4. die Zuschauer haben auf den Verkehrs- und Gemeinschaftsflächen einen medizinischen Mund-Nasen-Schutz im Sinne des § 1 Abs. 2 zu tragen und
 5. die Kontaktnachverfolgung ist über die Personalisierung von Tickets zu gewährleisten; sofern nummerierte Sitzplätze genutzt werden, ist zusätzlich die Sitzplatznummer zu erfassen.“
- b) Die bisherigen Absätze 3 bis 4 werden die Absätze 4 bis 5.
- c) In § Absatz 5 wird die Angabe „§ 1 Abs. 1 Satz 2 Nr. 5“ durch die Angabe „§ 1 Abs. 1 Satz 6“ ersetzt.
- d) Der bisherige Absatz 5 wird Absatz 6.
8. § 12 Abs. 6 wird aufgehoben.
9. § 14 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 5 wird wie folgt geändert:
 - aa) Satz 2 wird aufgehoben.
 - bb) Der bisherige Satz 3 wird Satz 2.
 - b) In Absatz 6 Satz 1 wird nach dem Wort „Unterrichtsräumen“ das Wort „ist“ eingefügt und wird nach dem Wort „Schulgebäudes“ das Wort „ist“ gestrichen.
10. § 16 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Unterschreitet in einem Landkreis oder einer kreisfreien Stadt die Sieben-Tage-Inzidenz einen Wert von 35 an zehn aufeinanderfolgenden Tagen, kann ab dem darauffolgenden Tag durch Rechtsverordnung von der Testpflicht bei den folgenden Veranstaltungen, Einrichtungen und Angeboten abgewichen werden:

 1. außerschulische Bildungsangebote und Angebote von öffentlichen und privaten Bildungseinrichtungen sowie vergleichbarer Einrichtungen nach § 5 Abs. 1 Satz 1,
 2. Soziokulturelle Zentren, Bürgerhäuser, Seniorenbegegnungsstätten und -treffpunkte und Angebote der Mehrgenerationenhäuser nach § 5 Abs. 6,
 3. Kultureinrichtungen nach § 6 Abs. 3,

4. Spielhallen und Spielbanken, Wettannahmestellen, Tierhäuser und andere Gebäude in Tierparks, zoologischen und botanischen Gärten sowie ähnlichen Freizeitangeboten, Indoor-Spielplätze, Saunen und Dampfbäder nach § 7 Abs. 3 Nrn. 1 bis 4 und 6,
5. Stadt- und Naturführungen nach § 8 Abs. 3,
6. geschlossene Räume von Gaststätten im Sinne des Gaststättengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt und Einrichtungen der Hochschulgastronomie der Studentenwerke Sachsen-Anhalt nach § 9 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 4,
7. Sportbetrieb auf und in allen öffentlichen und privaten Sportanlagen nach § 11 Abs. 1, 4 und 5 mit Ausnahme der Teilnehmer an Wettkämpfen.

Dies gilt nicht für Veranstaltungen, Einrichtungen und Angebote nach § 6 Abs. 4 und § 11 Abs. 3.“

- b) Absatz 5 wird wie folgt geändert:
 - aa) Satz 1 wird aufgehoben.
 - bb) Der bisherige Satz 2 wird einziger Satz.

11. § 18 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

- a) In Nummer 2 wird die Angabe „§ 2 Abs. 1“ durch die Wörter „§ 3 Abs. 2 Satz 6 oder nach § 2 Abs. 2“ ersetzt.
- b) In Nummer 3 wird die Angabe „§ 3 Abs. 2 Satz 7“ durch die Angabe „§ 3 Abs. 2 Satz 8“ ersetzt.
- c) Nach Nummer 16 wird folgende neue Nummer 17 eingefügt:
„17. entgegen § 6 Abs. 4 die zusätzlichen Schutzmaßnahmen nicht sicherstellt,“
- d) Die bisherigen Nummern 17 bis 21 werden die Nummern 18 bis 22.
- e) Die bisherige Nummer 22 wird Nummer 23 und die Angabe „§ 2 Abs. 1“ wird durch die Angabe „§ 2 Abs. 2“ ersetzt.
- f) Die bisherige Nummer 23 wird Nummer 24 und die Wörter „Weihnachtsmärkte, Jahrmärkte oder Volksfeste“ werden durch die Wörter „eine Veranstaltung mit Angeboten, die der Freizeit und Unterhaltung dienen,“ ersetzt.
- g) Die bisherige Nummer 24 wird Nummer 25 und die Wörter „den genannten Weihnachtsmärkten, Jahrmärkten oder Volksfesten“ werden durch die Wörter „einer dort genannten Veranstaltung“ ersetzt.
- h) Nach Nummer 25 wird folgende neue Nummer 26 eingefügt:
„26. entgegen § 7 Abs. 5 Satz 4 die zusätzlichen Schutzmaßnahmen nicht sicherstellt,“
- i) Die bisherige Nummer 25 wird Nummer 27.
- j) Die bisherige Nummer 26 wird Nummer 28 und die Wörter „oder während der Nutzung alle 72 Stunden“ und die Angabe „oder § 8 Abs. 2“ werden gestrichen.

- k) Die bisherige Nummer 27 wird Nummer 29.
 - l) Die bisherige Nummer 28 wird Nummer 30 und die Angabe „§ 8 Abs. 3 Satz 1“ durch die Angabe „§ 8 Abs. 2 Satz 1“ ersetzt.
 - m) Die bisherige Nummer 29 wird Nummer 31 und die Angabe „§ 8 Abs. 3 Satz 2“ wird durch die Angabe „§ 8 Abs. 2 Satz 2“ ersetzt.
 - n) Die bisherige Nummer 30 wird Nummer 32 und die Angabe „§ 8 Abs. 3 Satz 3“ wird durch die Angabe „§ 8 Abs. 2 Satz 3“ ersetzt.
 - o) Die bisherige Nummer 31 wird Nummer 33 und die Angabe „§ 8 Abs. 4 Satz 1“ wird durch die Angabe „§ 8 Abs. 3 Satz 1“ ersetzt.
 - p) Die bisherige Nummer 32 wird Nummer 34 und die Angabe „§ 8 Abs. 4 Satz 1“ durch die Angabe „§ 8 Abs. 3 Satz 1“ ersetzt.
 - q) Die bisherige Nummer 33 wird Nummer 35 und die Angabe „§ 8 Abs. 5 Satz 1“ durch die Angabe „§ 8 Abs. 4 Satz 1“ ersetzt.
 - r) Die bisherige Nummer 34 wird Nummer 36 und die Angabe „§ 8 Abs. 5 Satz 1“ durch die Angabe „§ 8 Abs. 4 Satz 1“ ersetzt.
 - s) Die bisherige Nummer 35 wird Nummer 37 und die Angabe „§ 8 Abs. 5 Satz 2“ wird durch die Angabe „§ 8 Abs. 4 Satz 2“ ersetzt.
 - t) Die bisherige Nummer 36 wird Nummer 38 die Angabe „§ 8 Abs. 6 Satz 1“ wird durch die Angabe „§ 8 Abs. 5 Satz 1“ und die Angabe „§ 8 Abs. 6 Satz 2“ durch die Angabe „§ 8 Abs. 5 Satz 2“ ersetzt.
 - u) Die bisherigen Nummern 37 bis 44 werden die Nummern 39 bis 46.
 - v) Die bisherige Nummer 45 wird Nummer 47 und die Angabe „§ 11 Abs. 3 Satz 3“ wird durch die Angabe „§ 11 Abs. 4 Satz 3“ ersetzt.
 - w) Die bisherigen Nummern 46 und 47 werden die Nummern 48 und 49.
 - x) Nach Nummer 49 wird folgende Nummer 50 angefügt:
 „50. entgegen § 11 Abs. 3 die zusätzlichen Schutzmaßnahmen nicht sicherstellt,“
 - y) Die bisherige Nummer 48 wird Nummer 51 und die Angabe „§ 11 Abs. 3 Satz 2“ wird durch die Angabe § 11 Abs. 4 Satz 2“ ersetzt.
 - z) Die bisherige Nummer 49 wird Nummer 52.
12. In § 23 Abs. 2 wird die Angabe „14. Juli 2021“ durch die Angabe „5. August 2021“ ersetzt.
13. Die Anlage erhält die aus dem **Anhang** zu dieser Verordnung ersichtliche Fassung.

§ 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Magdeburg, den Juli 2021.

**Die Landesregierung
Sachsen-Anhalt**

Bußgeldkatalog für Ordnungswidrigkeiten nach dem Infektionsschutzgesetz im Zusammenhang mit der Vierzehnten SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnung im Land Sachsen-Anhalt

Verstöße nach § 18 Abs. 1 der Vierzehnten SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnung, die gemäß § 73 Abs. 1a Nr. 24 des Infektionsschutzgesetzes als Ordnungswidrigkeiten zu ahnden sind, sind mit Bußgeld bis zu 25 000 Euro zu belegen. Bei Ordnungswidrigkeiten nach der Vierzehnten SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnung, die im Rahmen dieses Bußgeldkatalogs aufgeführt sind, ist eine Geldbuße nach den darin bestimmten Beträgen festzusetzen. Die im Bußgeldkatalog bestimmten Beträge sind Regelsätze. Sie gehen von gewöhnlichen Tatumständen sowie von fahrlässiger und erstmaliger Begehungsweise aus. Wird der Tatbestand der Ordnungswidrigkeit vorsätzlich oder wiederholt verwirklicht, so ist der genannte Regelsatz zu verdoppeln. Die Regel- und Rahmensätze können nach den Grundsätzen des § 17 Abs. 3 und Abs. 4 Satz 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten je nach den Umständen des Einzelfalls im Rahmen der jeweiligen gesetzlichen Grenzen erhöht oder ermäßigt werden.

Eine Ermäßigung kann insbesondere in Betracht kommen, wenn

1. nur leichte Fahrlässigkeit vorliegt,
2. die Gefahr einer potentiellen Infizierung anderer Personen nach den Umständen des Einzelfalls gering ist,
3. der Vorwurf, der den Betroffenen trifft, aus besonderen Gründen des Einzelfalls geringer als für durchschnittliches vorwerfbares Handeln erscheint,
4. der Täter Einsicht zeigt, sodass Wiederholungen nicht zu befürchten sind oder
5. die vorgeschriebene Geldbuße zu einer unzumutbaren wirtschaftlichen Belastung führt, z. B. bei außergewöhnlich schlechten wirtschaftlichen Verhältnissen des Betroffenen.

Verletzt dieselbe Handlung (aktives Tun oder Unterlassen) mehrere Tatbestände oder einen Tatbestand mehrmals (sogenannte Tateinheit, § 19 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten), so ist nur ein Bußgeld festzusetzen. Sind mehrere Tatbestände verletzt, kann der höchste Regelrahmen angemessen erhöht werden, wobei die Summe der Regelsätze der verwirklichten Tatbestände nicht erreicht werden darf.

Werden durch mehrere rechtlich selbstständige Handlungen (aktives Tun oder Unterlassen) mehrere Tatbestände oder ein Tatbestand mehrmals verletzt (sogenannte Tatmehrheit, § 20 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten), sind die Regelsätze jeweils zu addieren.

Die Möglichkeit, neben dem Bußgeld gegen eine Individualperson nach den §§ 30 und 130 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten zusätzlich auch ein Unternehmen (juristische Person oder Personenvereinigung) mit einem Bußgeld zu belegen, wenn die juristische Person oder die Personenvereinigung durch den Verstoß gegen die Vierzehnte SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnung bereichert worden ist oder werden sollte, bleibt unberührt. Die Geldbuße soll in diesen Fällen den wirtschaftlichen Vorteil, den der Täter aus der Ordnungswidrigkeit gezogen hat, übersteigen.

Die in § 18 der Vierzehnten SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnung genannten Tatbestände hinsichtlich des Verstoßes gegen die Verpflichtung zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung bzw. eines medizinischen Mund-Nasen-Schutzes sind als geringfügige Ordnungswidrigkeiten nach den §§ 56 bis 58 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten zu bewerten, soweit im Landkreis oder der kreisfreien Stadt die durch das Robert Koch-Institut veröffentlichte Anzahl der Neuinfektionen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 je 100 000 Einwohner innerhalb von sieben Tagen (Sieben-Tage-Inzidenz) den Wert von 50 nicht übersteigt. In diesen Fällen soll die Verwaltungsbehörde den Betroffenen verwarnen und ein Verwarnungsgeld von 50 Euro erheben. Die Verwaltungsbehörde kann eine Verwarnung ohne Verwarnungsgeld erteilen, insbesondere wenn nach Satz 1 Umstände vorliegen, die eine Ermäßigung rechtfertigen.

14. SARS-CoV-2-EindV	Verstoß	Adressat des Bußgeldbescheids	Regelsatz in Euro
§ 3 Abs. 2 Satz 1	Durchführung einer Veranstaltung mit Überschreitung der zulässigen Personenzahl	Veranstalter	1 000
§ 3 Abs. 2 Satz 4	Zutritt zu der Veranstaltung gewährt, ohne dass Testverpflichtung eingehalten wird	Veranstalter	1 000
§ 3 Abs. 2 Satz 8	Nichttragen eines medizinischen Mund-Nasen-Schutzes, ohne dass eine Ausnahme vorliegt	Teilnehmer	50
§ 3 Abs. 6 Satz 1	Durchführung einer privaten Feier mit Überschreitung der zulässigen Personenzahl	Veranstalter	250

14. SARS-CoV-2-EindV	Verstoß	Adressat des Bußgeldbescheids	Regelsatz in Euro
§ 3 Abs. 6 Satz 2	Gewährung des Zutritts, ohne dass die Testverpflichtung eingehalten wird	Veranstalter	1 000
§ 4 Abs. 2 Satz 1	Nichttragen eines medizinischen Mund-Nasen-Schutzes, ohne dass eine Ausnahme vorliegt	Reisender	50
§ 5 Abs. 1 Satz 1	Nicht-Sicherstellung der Einhaltung der allgemeinen Hygieneregeln	Betriebsinhaber, bei juristischen Personen Geschäftsführung	1 000
§ 5 Abs. 1 Satz 1	Gewährung des Zutritts zur Einrichtung ohne dass die Testverpflichtung eingehalten wird	Betriebsinhaber bei juristischen Personen Geschäftsführung	1 000
§ 5 Abs. 4 Satz 1	Nichttragen einer Mund-Nasen-Bedeckung oder eines medizinischen Mund-Nasen-Schutzes, ohne dass eine Ausnahme vorliegt	Besucher	50

14. SARS-CoV-2-EindV	Verstoß	Adressat des Bußgeldbescheids	Regelsatz in Euro
§ 5 Abs. 6 Satz 1	Nicht-Sicherstellung der Einhaltung der allgemeinen Hygieneregeln	Betriebsinhaber bei juristischen Personen Geschäftsführung	1 000
§ 5 Abs. 6 Satz 1	Gewährung des Zutritts zur Einrichtung, ohne dass die Testverpflichtung eingehalten wird	Betriebsinhaber bei juristischen Personen Geschäftsführung	1 000
§ 5 Abs. 6 Satz 2	Nichttragen eines medizinischen Mund-Nasen-Schutzes, ohne dass eine Ausnahme vorliegt	Besucher	50
§ 6 Abs. 1 Satz 1	Nicht-Sicherstellung der Einhaltung der allgemeinen Hygieneregeln	Betriebsinhaber bei juristischen Personen Geschäftsführung	1 000
§ 6 Abs. 1 Satz 1	Gewährung des Zutritts zur Einrichtung, ohne dass die Testverpflichtung eingehalten wird	Betriebsinhaber bei juristischen Personen Geschäftsführung	1 000
§ 6 Abs.1 Satz 2	Nichttragen eines medizinischen Mund-Nasen-Schutzes, ohne dass eine Ausnahme vorliegt	Besucher	50

14. SARS-CoV-2-EindV	Verstoß	Adressat des Bußgeldbescheids	Regelsatz in Euro
§ 6 Abs. 3 Satz 2	Nicht-Sicherstellung der Einhaltung der Zugangsbegrenzungen	Betriebsinhaber bei juristischen Personen Geschäftsführung	1 000
§ 6 Abs. 4	Nicht-Sicherstellung der zusätzlichen Schutzmaßnahmen	Veranstalter	1 000
§ 7 Abs. 1 Satz 1	Nicht-Sicherstellung der Einhaltung der allgemeinen Hygieneregeln	Betriebsinhaber bei juristischen Personen Geschäftsführung	1 000
§ 7 Abs. 1 Satz 2	Nichttragen eines medizinischen Mund-Nasen-Schutzes, ohne dass eine Ausnahme vorliegt	Besucher	50
§ 7 Abs. 2	Gewährung des Zutritts ohne das die Zugangsbeschränkungen eingehalten werden	Betriebsinhaber bei juristischen Personen Geschäftsführung	1 000
§ 7 Abs. 3	Gewährung des Zutritts zur Einrichtung, ohne dass die Testverpflichtung eingehalten wird	Betriebsinhaber bei juristischen Personen Geschäftsführung	1 000

14. SARS-CoV-2-EindV	Verstoß	Adressat des Bußgeldbescheids	Regelsatz in Euro
§ 7 Abs. 4	Durchführung einer Prostitutionsveranstaltung mit Überschreitung der zulässigen Personenzahl	Veranstalter	1 000
§ 7 Abs. 4	Gewährung des Zutritts zu einer Prostitutionsveranstaltung, ohne dass die Testverpflichtung für die dort genannten Personen eingehalten wird	Veranstalter	1 000
§ 7 Abs. 5 Satz 2	Durchführung einer Veranstaltung mit Angeboten, die der Freizeit und Unterhaltung dienen, mit Überschreitung der zulässigen Personenzahl	Veranstalter	1 000
§ 7 Abs. 5 Satz 2	Gewährung des Zutritts zu einer Veranstaltung mit Angeboten, die der Freizeit und Unterhaltung dienen, ohne dass die Testverpflichtung eingehalten wird	Veranstalter	1 000
§ 7 Abs. 5 Satz 4	Nicht-Sicherstellung der zusätzlichen Schutzmaßnahmen	Veranstalter	1 000
§ 8 Abs. 1 Nrn. 1 und 2	Nicht-Sicherstellung der Einhaltung der allgemeinen Hygieneregeln oder der Durchführung einer ordnungsgemäßen und dokumentierten Reinigung	Betriebsinhaber, bei juristischen Personen Geschäftsführung	1 000

14. SARS-CoV-2-EindV	Verstoß	Adressat des Bußgeldbescheids	Regelsatz in Euro
§ 8 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3	Beherbergung eines Gasts, ohne dass zu Beginn die Testverpflichtung eingehalten wird	Betriebsinhaber, bei juristischen Personen Geschäftsführung	1 000
§ 8 Abs. 1 Satz 3	Nichttragen eines medizinischen Mund-Nasen-Schutzes, ohne dass eine Ausnahme vorliegt	Gast	50
§ 8 Abs. 2 Satz 1	Nicht-Sicherstellung der Einhaltung der allgemeinen Hygieneregeln	Betriebsinhaber, bei juristischen Personen Geschäftsführung	1 000
§ 8 Abs. 2 Satz 2	Nichttragen eines medizinischen Mund-Nasen-Schutzes des Reisenden, ohne dass eine Ausnahme vorliegt	Reisender	50
§ 8 Abs. 2 Satz 3	Gewährung des Zutritts zu Reisebusreisen, Flusskreuzfahrten oder vergleichbaren touristischen Angeboten, ohne dass zu Beginn oder während der Nutzung alle 72 Stunden die Testverpflichtung eingehalten wird	Betriebsinhaber, bei juristischen Personen Geschäftsführung	1 000

14. SARS-CoV-2-EindV	Verstoß	Adressat des Bußgeldbescheids	Regelsatz in Euro
§ 8 Abs. 3 Satz 1	Nicht-Sicherstellung der Einhaltung der allgemeinen Hygieneregeln	Betriebsinhaber, bei juristischen Personen Geschäftsführung	1 000
§ 8 Abs. 3 Satz 1	Gewährung des Zutritts zu Stadt- und Naturführungen, ohne dass die Testverpflichtung eingehalten wird	Betriebsinhaber, bei juristischen Personen Geschäftsführung, Veranstalter	1 000
§ 8 Abs. 4 Satz 1	Nicht-Sicherstellung der Einhaltung der allgemeinen Hygieneregeln oder Gewährung des Zutritts zu Stadtrundfahrten, Schiffsrundfahrten oder vergleichbaren touristischen Angeboten, ohne dass die Testverpflichtung eingehalten wird	Betriebsinhaber, bei juristischen Personen Geschäftsführung	1 000
§ 8 Abs. 4 Satz 2	Nichttragen eines medizinischen Mund-Nasen-Schutzes des Reisenden, ohne dass eine Ausnahme vorliegt	Reisender	50
§ 8 Abs. 5 Satz 1	Nicht-Sicherstellung der Einhaltung der allgemeinen Hygieneregeln oder des Tragens eines medizinischen Mund-Nasen-Schutzes	Betriebsinhaber, bei juristischen Personen Geschäftsführung	1 000

14. SARS-CoV-2-EindV	Verstoß	Adressat des Bußgeldbescheids	Regelsatz in Euro
§ 9 Abs. 1 Satz 1	Nicht-Sicherstellung der Einhaltung der allgemeinen Hygieneregeln, der besonderen Abstandsbestimmungen, und der Gästeinformationen	Betriebsinhaber, bei juristischen Personen Geschäftsführung	1 000
§ 9 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5	Gewährung des Zutritts zu geschlossenen Räumen der Einrichtung, ohne dass die Testverpflichtung eingehalten wird	Betriebsinhaber, bei juristischen Personen Geschäftsführung	1 000
§ 9 Abs. 1 Satz 2	Nichttragen eines medizinischen Mund-Nasen-Schutzes, ohne dass eine Ausnahme vorliegt	Gast	50
§ 9 Abs. 1 Satz 3	Nichttragen eines medizinischen Mund-Nasen-Schutzes bei Angeboten in Buffetform, ohne dass eine Ausnahme vorliegt	Gast	50
§ 10 Abs. 1 bis 3	Nicht-Sicherstellung der Einhaltung der allgemeinen Hygieneregeln oder Zugangsbeschränkungen	Betriebsinhaber, bei juristischen Personen Geschäftsführung	1 000

14. SARS-CoV-2-EindV	Verstoß	Adressat des Bußgeldbescheids	Regelsatz in Euro
§ 10 Abs. 1 Satz 2, Abs. 3 Satz 2	Nichttragen eines medizinischen Mund-Nasen-Schutzes, ohne dass eine Ausnahme vorliegt	Kunde	50
§ 10 Abs. 2 Satz 1	Nichttragen eines medizinischen Mund-Nasen-Schutzes, ohne dass eine Ausnahme vorliegt	Kunde	50
§ 11 Abs. 1 Nr. 1	Nicht-Sicherstellung der Einhaltung der Hygieneanforderungen oder Zugangsbeschränkungen	Trainer, Verantwortlicher	250
§ 11 Abs. 1 Nr. 3	Gewährung des Zutritts zur Sportstätte, ohne dass die Testverpflichtung eingehalten wird	Trainer, Verantwortlicher	250
§ 11 Abs. 2 Satz 1	Freigabe einer Sportanlage oder eines Schwimmbades, ohne dass ein Hygienekonzept vorliegt	Betreiber einer Sportstätte	1 000
§ 11 Abs. 2 Satz 6	Durchführung eines Wettkampfes, ohne dass ein Hygienekonzept besteht	Veranstalter	1 000
§ 11 Abs. 3	Nicht-Sicherstellung der zusätzlichen Schutzmaßnahmen	Veranstalter	1 000

14. SARS-CoV-2-EindV	Verstoß	Adressat des Bußgeldbescheids	Regelsatz in Euro
§ 11 Abs. 4 Satz 2	Freigabe einer Einrichtung, ohne dass ein Hygienekonzept vorliegt	Betreiber der Sportstätte	1 000
§ 12 Abs. 3 Satz 6	Nichttragen eines medizinischen Mund-Nasen-Schutzes, ohne dass eine Ausnahme vorliegt	Besucher	50

Hinweise:

Gemäß § 1 Abs. 1 der Verordnung über sachliche Zuständigkeiten für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten in Verbindung mit § 4 Abs. 1 und § 19 Abs. 2 Satz 3 des Gesundheitsdienstgesetzes sind zuständige Verwaltungsbehörden für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten die Gesundheitsbehörden (Landkreise und kreisfreien Städte).